

30.05.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4708 vom 21. April 2016
der Abgeordneten Margret Voßeler CDU
Drucksache 16/11835

Inklusion in der Offenen Ganztagschule

Wortlaut der Kleinen Anfrage

Die Einführung der schulischen Inklusion bringt einen großen Wandel in der nordrhein-westfälischen Schullandschaft mit sich. Sowohl die Eltern und Kinder, als auch die Lehrer und schulischen Betreuer werden dadurch vor viele neue Herausforderungen gestellt, bei denen sie unterstützt werden müssen.

Kinder mit Förderbedarf erhalten in der Offenen Ganztagschule aber oftmals keine Unterstützung über 13.00 Uhr hinaus. Wird bei einem Kind der Förderbedarf festgestellt und ein Integrationshelfer wird für die Schulzeit bewilligt, endet seine Dienstzeit oftmals bereits um 13.00 Uhr. Die Probleme des Kindes enden aber nicht um 13.00 Uhr und das betroffene Kind kann in der Folge den Offenen Ganztagschule nicht besuchen.

Weiterhin werden die Kinder, die die Offene Ganztagschule besuchen verpflichtet, diese an vier bis fünf Tagen die Woche zu besuchen. Für Eltern ist diese Regelung oft nicht flexibel genug. Eltern wünschen sich ein verlässliches Betreuungsangebot für ihr Kind, während sie in der Arbeit sind. Für die Zeiten, in denen sie nicht berufstätig sind, möchten sie aber auch die Möglichkeit haben, ihr Kind selbst zu versorgen und Zeit mit ihm zu verbringen.

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung hat die Kleine Anfrage 4708 mit Schreiben vom 30. Mai 2016 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Bildungsangeboten hat nachweisbar positiven Einfluss auf den Schulerfolg und die soziale Integration des jeweiligen Kindes. Insofern

Datum des Originals: 30.05.2016/Ausgegeben: 02.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

ist es das Bestreben der Landesregierung, Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Bedarf an Unterstützung eine umfassende Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule grundsätzlich zu ermöglichen.

Die individuelle Förderung im Offenen Ganztag dient der Lern- und Entwicklungsförderung. Dabei spielen die individuellen Bedarfe sowie unterschiedliche Entwicklungstempi und Begabungen bzw. Talente eines jeden Kindes eine genauso wichtige Rolle wie die kulturell oder sozial begründeten Bedarfe. Eine besondere Qualität der Offenen Ganztagsschule in Nordrhein-Westfalen entsteht durch die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Dies betrifft auch die Qualifikation des Personals, die sich an den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Die Landesregierung stellt hierzu Fördergelder im Rahmen von Förderprogrammen zu Verfügung, die von den Schulträgern entsprechend flexibel eingesetzt werden können.

1. Was tut die Landesregierung, um die individuelle Förderung durch Integrationshelfer und Sonderpädagogen für Kinder mit Förderbedarf im Offenen Ganztag zu gewährleisten?

Die einschlägige Anspruchsgrundlage ist durch die §§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII gegeben. Zuständig für die Umsetzung sind die kommunalen Träger. Gleichwohl lassen sich in der Praxis immer wieder unterschiedliche Handhabungen der genannten Rechtsvorschriften feststellen.

Daher hat die Landesregierung im Juni 2015 eine Bundesratsinitiative beschlossen, um den Einsatz von Integrationshelferinnen und -helfern bedarfsgerecht und rechtssicher sowie flexibler und zielgenauer als bisher zu gestalten. U.a. soll das sog. „Poolen“ der Leistungen von Integrationshelferinnen und -helfern eindeutiger als bislang ermöglicht werden. Der Bundesrat hat der Initiative entsprochen (Drs. 309/15). Abzuwarten bleibt die Umsetzung des Beschlusses im Rahmen des Betreuungs- und Teilhabegesetzes durch den Bundgesetzgeber.

2. Was tut die Landesregierung darüber hinaus, um Kindern mit Förderbedarf einen Besuch der Offenen Ganztagsschule zu ermöglichen?

Die Landesregierung unterstützt die Teilnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule. Das Land stellt für diese Kinder einen erhöhten Fördersatz und entsprechend mehr Lehrerstellen zur Verfügung. Mehrfache Erhöhungen der Zuschüsse des Landes seit Beginn des Jahres 2011 haben die Spielräume der Schulträger und der Schulen deutlich erhöht. Zwischen 2011 und 2017 gibt es einen Gesamtzuwachs von 25 Prozent auf die damaligen Fördersätze. Jedes Jahr steigen die Fördersätze zum 1.8. um jeweils 3 Prozent. Die Grundlage zur Bewilligung bietet der Erlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19).

Die Landesregierung unterstützt darüber hinaus die Qualitätsentwicklung der Offenen Ganztagsschule durch verschiedene Landesprogramme und Maßnahmen, z.B. über die „Serviceagentur ganztägig lernen“ (SAG), Fachtagungen im Arbeitsbereich „Erzieherische Förderung und Inklusion in der Ganztagsschule“, Veröffentlichungen und Netzwerkarbeit. In Vorbereitung ist u.a. eine Arbeitshilfe der SAG zur erzieherischen Förderung in der Offenen Ganztagsschule.

3. *Wie möchte die Landesregierung den Elternwillen und den Wunsch nach Flexibilität berücksichtigen?*

Das Land Nordrhein-Westfalen ermöglicht durch die Offene Ganztagschule und die Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote vielfältige und flexible Organisationsformen, um Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung der Elternwünsche umfassende Bildungs- und Betreuungsangebote anzubieten. Eine verlässliche und regelmäßige Teilnahme der Kinder stellt eine dem Bildungsangebot angemessene Qualität sicher. Die tägliche Anwesenheit der Kinder ist gemäß Erlasslage „in der Regel“ erforderlich. Dies bedeutet, dass auch individuelle Lösungen möglich sind. Dabei sollen Regel und Ausnahme jedoch deutlich voneinander unterscheidbar sein.

Für die Eltern, die nur eine gelegentliche Betreuung oder eine reine Übermittagsbetreuung wünschen, stellt das Land im Rahmen seiner Förderung der Offenen Ganztagschule eine zusätzliche Betreuungspauschale zur Verfügung. Welche Angebote konkret vorgehalten werden, entscheidet die Kommune. Es besteht jedoch kein individueller Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Betreuungsangebotes.